

Zwischen der



**Freien Hansestadt**

**Bremen,**

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

**Lebenshilfe Bremen e. V., Waller Heerstr. 55, 28217 Bremen**

- Leistungserbringer -

---

wird folgende

**Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX**

geschlossen:

---

## **§ 1**

### **Gegenstand und Zielgruppe**

Erbringung und Vergütung von Eingliederungshilfeleistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX und nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX, die wesentlich behinderten oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohten Kindern mit einem Anspruch nach § 99 SGB IX im Alter vom 1. Lebensjahr bis zum Kindergarteneintritt (§ 4 BremKTG), vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 5 BremKTG) und nach § 99 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) in Verbindung mit § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX für Grundschul Kinder (§ 6 BremKTG) die Teilhabe am Leistungsangebot einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung nach §§ 4, 5, 6 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (BremKTG) ermöglichen.

## **§ 2**

### **Leistung**

(1) Ort der Leistungserbringung nach dieser Vereinbarung sind ausschließlich **Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft von KiTa Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, Faulenstraße 14-18, 28195 Bremen**. Leistungserbringer und Kindertageseinrichtung arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen und sorgen für eine planvolle und aufeinander abgestimmte Leistungserbringung.

(2) Die Leistung umfasst alle alltagspraktischen Hilfen zur Unterstützung und Begleitung von Kindern der in § 1 genannten Zielgruppe, die notwendig, geeignet und zweckmäßig sind, um die Grundvoraussetzungen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung zu schaffen (Zielsetzung); pädagogisch-therapeutische Hilfen sind ausgenommen. Die Leistung wird als

persönliche Assistenz erbracht und dient der Deckung eines spezifischen Mehrbedarfs in der physischen Versorgung, der zusätzlich zur Regelversorgung der Kindertageseinrichtung und/oder zusätzlich zum Bedarf an pädagogisch-therapeutischen Intergrationshilfen (die nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind) im besonderen Einzelfall besteht.

(3) Hilfen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere

- Begleitung eines Kindes im Außengelände, bei Ausflügen u.ä.;
- Hilfestellung/Unterstützung zur Verselbständigung eines Kindes im Umgang mit Gehilfen/mit einem Rollstuhl;
- Toilettengang des Kindes inklusiv hygienischer und grundpflegerischer Anteile,
- An- und Auskleiden des Kindes,
- Unterstützung bei sportlichen Aktivitäten des Kindes einschließlich Schwimmen,
- Unterstützung bei der Bewältigung von förderbedingten Anforderungen an die Sensomotorik, z.B. im Umgang mit Spiel- und Bastelmaterialien.

(4) Die Betreuungsleistung wird erbracht von ausreichend praktisch geschulten bzw. angeleiteten Hilfskräften. Der Einsatz von erzieherischem/pädagogischem Fachpersonal gehört nicht zu den Qualitätsanforderungen dieser Leistung.

(5) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

(6) Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.

Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.

Die fristgerechtete Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist zu bestätigen.

(7) Der Leistungsumfang richtet sich nach der vom Sozialhilfeträger im Einzelfall bewilligten Anzahl an Betreuungsstunden. Die Einsatzzeiten der Betreuungskräfte erfolgen in Absprache mit der Kindertageseinrichtung entsprechend der Anwesenheitszeiten des zu betreuenden Kindes in der Einrichtung.

(8) Die Leistungserbringung nach dieser Vereinbarung durch angestellte Hilfskräfte hat Nachrang; sie ist nur zulässig, wenn zur Deckung festgestellter spezifischer Mehrbedarfe keine Mitarbeiter der Freiwilligendienste (FSJ, BFD) mehr zu Verfügung stehen.

### **§ 3**

#### **Entgelt/Abrechnung**

- (1) Die Leistung nach § 2 Abs. 4 wird abgegolten **durch eine Pauschale in Höhe von 15,58 € pro effektiver Leistungsstunde.**
- (2) Die Pauschale nach Abs. 1 deckt alle notwendigen Personal- und Sachkosten der Leistungserbringung ab.
- (3) Die Pauschale gilt für die gesamte Vertragslaufzeit (siehe § 5). Eine Veränderung während dieser Laufzeit ist nur zulässig bei wesentlichen und unvorhersehbaren Veränderungen der der Entgeltermittlung zugrunde liegenden Annahmen.
- (4) Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder aufgrund von Kurmaßnahmen wird die volle Vergütung nach Absatz 1 längstens für 30 nicht in Anspruch genommene Öffnungstage weiter gezahlt. Für daran anschließende Zeiträume wird ein Vergütungsabschlag von 30 % vorgenommen.
- (5) Ein Anspruch auf Vergütung besteht nur, wenn für das jeweilige Kind auf der Grundlage eines sozialpädiatrisch zuerkannten Assistenzbedarfs eine Leistungsbewilligung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe vorliegt.

### **§ 4**

#### **Prüfung**

Dem Träger der Sozialhilfe ist auf Verlangen eine vertragsgemäße Leistungserbringung nachzuweisen. Dazu hat der Einrichtungsträger den Umfang der Assistenzleistungen (Fallzahl; Leistungsmonate) und den darauf entfallenden Personaleinsatz nach Anzahl der eingesetzten Personen, deren Beschäftigungs- und Ausfallzeiten und deren Qualifikation in übersichtlicher und nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.

### **§ 5**

#### **Vereinbarungszeitraum**

Vereinbarungszeitraum beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.12.2020.

### **§ 6**

#### **Änderung/Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung des Entgelts nach § 3 Abs. 1 endet mit Ablauf des Zeitraums nach § 5, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Entgelt gilt jedoch bei Fortsetzung des Vertrages im Übrigen bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.
- (2) Zur Änderung der Leistungsvereinbarung nach § 2 oder zur Aufhebung des Vertrages insgesamt bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Kalendermonaten vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes nach § 5.

**§ 7**  
**Sonstiges**

(1) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrags verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, den 14.05.2020

Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport  
Im Auftrag

Einrichtungsträger